Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 27 (1935)

Heft: 5

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Krisendruck erzeugt oder doch zum allermindesten in sehr ungünstigem Sinne auf die ganze Wirtschaft eingewirkt hat. Dabei stehen wir vermutlich erst am Anfang der Auswirkungen einer neuen Abbauwelle, wenn nicht im letzten Moment das Steuer der Wirtschaftspolitik umgestellt werden kann durch die Kriseninitiative. Das Schicksal der schweizerischen Wirtschaft für die nächste Zeit hängt zur Hauptsache ab von der eidgenössischen Wirtschaftspolitik.

Sozialpolitik.

Der Stand der Arbeitslosenversicherung.

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens der gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung hat das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit interessante statistische Angaben gemacht über die Entwicklung der Arbeitslosenversicherungskassen. Das Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924 beschränkt sich bekanntlich darauf, den Arbeitslosenkassen unter bestimmten Bedingungen Subventionen an die ausbezahlten Unterstützungen zu gewähren. Auf Grund dieses Gesetzes sind neben den schon vorher bestehenden gewerkschaftlichen Kassen noch zahlreiche öffentliche und sogenannte paritätische (von Arbeitgeberverbänden gegründete) Arbeitslosenkassen ins Leben gerufen worden. Trotzdem die öffentlichen und paritätischen Kassen auf verschiedene Weise bevorzugt wurden (u. a. durch den höheren Bundesbeitrag und durch niedrigere Mitgliedsbeiträge) ist es nicht gelungen, die Gewerkschaftskassen zu verdrängen. Ihre Mitgliederzahl hat im Gegenteil weiter zugenommen und umfasst auch heute noch mehr als die Hälfte des Mitgliederbestandes aller Arbeitslosenkassen.

Die Entwicklung des Mitgliederbestandes der Arbeitslosenversicherungskassen ist aus folgender Tabelle ersichtlich (die Zahlen beziehen sich je auf

den Monat September):

		In Prozenten					
	Gewerkschafts- kassen	Zahl der Mitg Oeffentliche Kassen	Paritätische Kassen	Total	Gewerk- schafts- kassen	Oeffent- liche Kassen	Parită- tische Kassen
1926	136,541	20,059	6,848	163,448	83,2	12,7	4,1
1927	158,745	43,645	44,757	247,147	64,2	17,7	18,1
1928	164,357	48,083	50,098	262,538	62,7	18,3	19,0
1929	177,873	55,371	57,249	290,493	61,2	19,1	19,7
1930	186,652	62,430	65,993	315,075	59,2	19.8	21,0
1931	218,618	87,578	75,230	381,426	57,3	23,0	19,7
1932	260,199	131,953	91,620	483,772	53,8	27,3	18,9
1933	273,551	154,835	95,594	523,980	52,2	29,6	18,2
1934	275,398	165,123	99,309	539,809	51,0	30,6	18,4

Die Zahl der Versicherten erreicht heute rund 540,000, wovon 51 Prozent den Gewerkschaftskassen, 31 Prozent den öffentlichen und 18 Prozent den Arbeitgeberkassen angehören. Im Laufe der Jahre hat sich die Zahl der Versicherten auch ohne eidgenössisches Obligatorium wesentlich erhöht, da verschiedene Kantone oder auch Gemeinden die Versicherung für bestimmte Arbeiterkategorien obligatorisch erklärten. Die Zahl der Kassenmitglieder betrug:

			1929			
In %	aller unselbständig Erwerbenden	18	21	27	37	36
In %	der in Betracht fallenden Berufsgruppen	32	38	50	68	63

Von den für die Arbeitslosenversicherung in Betracht fallenden Arbeitnehmern sind somit heute 63 Prozent versichert. Es wird von den Gegnern der Arbeitslosenversicherung oft behauptet, der Staat fördere mit seinen Subventionen die privaten Kassen in einer Weise, dass diese fast nichts mehr zu leisten hätten. Die Zusammenstellungen des Bundesamtes zeigen, dass die Versicherten selbst nach wie vor ganz gewaltige Beträge aufbringen:

	Gesamtbetrag der Prämien Fr.	Arbeitnehmer- leistungen Fr.	Arbeitgeber- leistungen Fr.	Durchschnitt pro Arbeitnehmer pro Jahr pro Woche Fr. Fr.		Prämien in ⁰ / ₀ der Taggeld- auszah- lungen	
1925	992,285	968,716	23,569	6,47	0,12	38,6	
1926	1,418,454	1,345,830	72,624	8,13	0,16	33,2	
1927	2,723,585	2,446,420	277,165	10,15	0,19	44,8	
1928	3,048,587	2,729,193	319,394	10,43	0,20	56,5	
1929	3,518,204	3,096,790	421,414	10,59	0,20	21,5	
1930	5,151,303	4,642,331	508,972	14,29	0,27	30,7	
1931	7,428,272	6,729,010	699,262	16,14	0,21	19,6	
1932	11,338,887	10,387,022	951,865	20,94	0,40	17,4	
1933	15,695,000	14,709,394	985,606	27,60	0,53	23,1	
Total	51,314,577	47,054,706	4,259,871				

Die Beiträge der Kassenmitglieder sind von 1925 bis 1933 von Fr. 6.47 auf Fr. 27.60, also auf mehr als das Vierfache erhöht worden. Die Gesamtsumme der Prämien der Arbeitnehmer stieg von rund 1 auf 15 Millionen, wozu noch 1 Million Arbeitgeberbeiträge an die paritätischen Kassen kommen. Damit ist jedoch die Leistung der Arbeiter für ihre Arbeitslosenversicherung noch nicht erschöpft; denn in diesen Zahlen sind nicht inbegriffen die besondern Leistungen der Gewerkschaften zur Deckung der Verwaltungskosten. Würde die Arbeitslosenversicherung beseitigt werden, wie es das Ziel gewisser Unternehmerkreise ist, so müsste der Bund, wollte er die Arbeitslosen in gleicher Weise unterstützen wie heute, nicht nur die 15 Millionen Franken Beiträge der Arbeitnehmer, sondern dazu noch die recht beträchtlichen Verwaltungskosten übernehmen. Die Oeffentlichkeit kann somit froh sein, dass durch die Arbeitslosenversicherung ihr eine ganz grosse Last abgenommen wird, und zwar in der Hauptsache durch die Gewerkschaftsverbände und ihre Mitglieder. Gewiss hat sich der Prozentsatz der öffentlichen Leistungen infolge der Krise bedeutend erhöht, da eine weitere Steigerung der Leistungen der Versicherten selbst fast nicht mehr möglich ist. Doch müsste die Oeffentlichkeit - Bund, Kantone und Gemeinden - ohnehin in irgendeiner Form diese Lasten übernehmen, wenn man die Arbeitslosen nicht dem Hunger überlassen will, nur wären die Lasten viel höher ohne die Versicherung.

Ueber den Gesamtbetrag der ausbezahlten Unterstützungen und die Zahl der Bezüger orientiert folgende Tabelle:

Jahr	Taggelder insgesamt Fr.	Bezüger insgesamt	Prozent der Mitglieder	Durchschnittl pro Bezüger und Jahr Tage	. Bezugsdauer pro Mitglied und Jahr Tage	Durchschnitt- liches Taggeld Fr.	
1924	1,61 Mill.	14,699	9,4	27,6	2,6	3.96	
1925	2,59 »	20,644	13,8	32,2	4,5	3,86	
1926	4,29 »	29,629	17,9	33,4	6,0	4.32	
1927	6,09 »	36,196	15,0	35,6	5,4	4.72	
1929	6,83 »	47,666	16,3	29,7	4,8	4.83	
1930	16,76 »	83,361	25,7	37,9	9.7	5.29	
1930	16,76 »	83,361	25,7	37.9	9,7	0.29	
1931	37,94 »	146,434	35,1	48,1	16,9	5.38	
1932	65,20 »	203,736	41,0	61,2	25,1	5.23	
1933	68,00 »	215,830	40,5	59,0	23,9	5.34	

Bis zum Jahre 1932 hat sich die durchschnittliche Bezugsdauer pro Mitglied verlängert. Seither ist ein Rückgang eingetreten, der sich 1934 noch viel stärker bemerkbar machen wird, infolge des Abbaues der Dauer der Bezugsberechtigung. Das durchschnittliche Taggeld ist bis 1931 angestiegen, was zu einem grossen Teil darauf zurückzuführen ist, dass andere Arbeiterkategorien, hauptsächlich qualifizierte mit höheren Löhnen, infolge der Krise unterstützungsberechtigt wurden. In den letzten Jahren ist auch hier ein Rückgang eingetreten, der 1934/35 erst recht in Erscheinung treten wird infolge der verschiedenen Beschränkungen betreffend die Höhe des Taggeldes.

Von den ausbezahlten Unterstützungen entfallen in Prozent der Gesamt-

auszahlungen auf:

	Auszahlungen		von:	Davon:		
	total	Gänzlich Arbeitslose	Teil- Arbeitslose	Männer	Frauen	
1930	100	53,3	46,7	79,1	20,9	
1931	100	46,7	53,3	78,1	21,9	
1932	100	56,4	43,6	81,8	18,2	
1933	100	68,3	31,7	87.2	12.8	

Die Unterstützung der Teilarbeitslosen hat in den Jahren 1930/32 einen sehr erheblichen Anteil der Gesamtaufwendungen beansprucht. In den letzten Jahren sind die Auszahlungen an Ganzarbeitslose stark in den Vordergrund getreten. Das hängt wohl damit zusammen, dass zu Beginn der Krise in der Uhren- und Maschinen- und teilweise auch in der Textilindustrie die Teilarbeitslosigkeit sehr gross war. Seither ist sie gegenüber der Ganzarbeitslosigkeit stark in den Hintergrund getreten. Der Anteil der Frauen an den Gesamtaufwendungen ist von 22 Prozent im Jahre 1931 auf 13 Prozent 1933 zurückgegangen.

Der Stand der Arbeitslosenversicherung in den einzelnen Kantonen geht aus folgender Tabelle hervor:

	Kar	itone	,			Gewerkschafts- kassen	Oeffentliche Kassen	Paritätische Kassen	Total
Zürich						67.104		ember 1934	
	•	•	•	•	•	67,104	46,686	20,039	133,829
Bern	٠	٠	•	•	•	50,788	12,468	8,672	71,928
Luzern	•	•	•	•	•	7,402	7,402	2,941	17,745
Uri .	•	•	•	•	•	345	188	350	883
Schwyz	•	•				2,461	15	525	3,001
Obwalde	n		•			146	n P. Francisco (m. 1944).	95	241
Nidwald	en					150	504	13	667
Glarus						948	7,050	13	8,011
Zug .				٠.		2,030	1,908	327	4,265
Freiburg						1,526		3,006	4,532
Solothur						10,915	12,368	9,473	32,756
Baselstad	lt					13,359	17,619	9,753	40,731
Baselland	ď	200				4,528	9,454	2,129	16,111
Schaffhar		1				3,367	7,192	173	10,111
Appenze			h			3,849	4,734	36	
Appenze						490	4,104	30 1	8,619
St. Galler		1tr	••	•	•	25,897	17 901		491
Graubün			•	•	- (*)		17,281	1,996	45,174
	uen	•		•	•	3,450	17	667	4,134
Aargau	•	•	•	•	•	18,563	58	11,231	29,852
Thurgau	•	•	•	•	1	8,374	3,356	6,626	18,356
Tessin	•	•	•		•	4,953	returning Val ouela, en	361	5,314
Waadt	•	•	•	•		11,049	3,367	5,895	20,311
Wallis	•	•	•	•	•	2,530	418	1,938	4,886
Neuenbu	rg		•			14,326	6,863	5,371	25,990
Genf	•	•	•	•		16,848	6,275	4,165	31,371
				To	tal	275,398	158,745	165,123	539,830

Zürich steht an der Spitze der Gesamtzahl der Versicherten. Dann folgt Bern mit ungefähr der Hälfte. Die unselbständig Erwerbenden werden in den Kantonen Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Baselland, Glarus und Neuenburg am vollständigsten von der Arbeitslosenversicherung erfasst. Mehr als die Hälfte sind versichert in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Neuenburg und Genf.

Seit unserer letzten Zusammenstellung hat der Kanton Graubünden ein neues Arbeitslosengesetz erlassen (vom 2. Juni 1934), das das bisherige blosse Subventionsgesetz ersetzt und den Gemeinden die Einführung des Obligatoriums gestattet. Der Kanton Obwalden hat als einziger Kanton immer noch keine Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung; es ist nun allerdings auch dort ein Subventionsgesetz in Vorbereitung.

Arbeitsrecht.

Wichtige Entscheide des Eidg. Versicherungsgerichts.

Wiederholt hat sich das Eidg. Versicherungsgericht neuerdings mit der Frage der Würdigung eines von der Anstalt vor der Hängigkeit des Prozesses eingeholten Gutachtens zu befassen gehabt. Es hat dabei die schon in einem Urteil aus dem Jahre 1929 (Jahresbericht für 1929, S. 19, lit. g) ausgesprochene Auffassung bestätigt, dass keine Bedenken bestehen, auf solche Gutachten abzustellen, wenn sie dem Richter als schlüssig erscheinen, und es hat demgemäss die Anordnung einer besondern, neuen Expertise abgelehnt. In der Urteilsbegründung hat es jeweilen hervorgehoben, dass das vorliegende Gutachten von der Anstalt vorgängig jeglichen Rechtsstreites eingeholt worden ist. Es handle sich nicht um ein im Prozessverfahren oder bei drohendem Rechtsstreit veranlasstes Gutachten, sondern die Expertise sei durch die Anstalt zum Zwecke der objektiven Abklärung des Falles angeordnet worden. Als soziale Institution sei die Anstalt zu derartigen Erhebungen im Hinblick auf die Anwendung der Gesetzesbestimmungen nicht nur berufen, sondern gegebenenfalls geradezu verpflichtet. Den von ihr beigezogenen Experten habe das gesamte massgebliche Material zur Verfügung gestanden, deren Ausführungen seien erschöpfend und überzeugend, und auch deren Person biete volle Gewähr für objektive Beurteilung. Auf das Endergebnis derartiger von der Anstalt einzig zum Zwecke objektiver Abklärung eingeholter Gutachten könne also mit Fug abgestellt werden.

Buchbesprechungen.

Wilhelm Reich. Massenpsychologie des Faschismus. Zur Sexualökonomie der politischen Reaktion und zur proletarischen Sexualpolitik. Kopenhagen-Prag-Zürich, Verlag für Sexualpolitik, 1933. Fr. 5.60.

Reich schmiedet aus Freudscher Psychoanalyse und kommunistisch aufgefasstem Marxismus ein Forschungsinstrument, mit dem er die bürgerliche Kultur, insbesondere die Massenwirkung der faschistischen Bewegung, untersucht. Trotz reicher Kenntnisse und mancher treffenden Fragestellung ist das Ergebnis eine heillose Verwirrung und die empfohlene «proletarische Sexualpolitik», das heisst schrankenlose Befreiung der unterdrückten Sexualität, abzulehnen.